

2444 032

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 306/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nikolaus [REDACTED],

• S [REDACTED] R [REDACTED] T [REDACTED], G [REDACTED] M [REDACTED], N [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

FREISTAAT BAYERN,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Die Behörde hatte die Zustellung des Bescheides vom 30. Januar 1961 an den im Ausland lebenden Bevollmächtigten des Klägers gegen Postlichscheine nach § 197 Abs. 2 Satz 2 BRG angeordnet. Der Postlichschein trägt allerdings nicht die Unterschriften des Empfängers und des Beamten des Postamtsamtes. Dieser Mangel hatte zwar zur Folge, daß die Klagfrist nicht in Lauf gesetzt wurde. Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist der Bescheid aber wirksam erlassen. Der Kläger bestreitet nicht, daß sein Bevollmächtigter da-

122

- 3 -

mals die für ihn bestimmte Ausfertigung entgegengenommen hat. Damit war der Bescheid aus dem inneren Bereich der Behörde hinausgegangen und - wenn auch im Wege einer mangelhaften Zustellung - an denjenigen gelangt, für den er bestimmt war (BGH RzW 1975, 90).

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an, das Klagerecht bei der Klageerhebung im April 1971 verwirkt gewesen. Der damalige Bevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt Dr. R., hatte im Januar 1964 Akteneinsicht genommen und daraufhin keine Klage eingereicht, vielmehr im Dezember 1965 einen Angleichungsantrag gestellt und erst 1971 gegen den die Angleichung ablehnenden Bescheid Klage erhoben. Unter diesen Umständen mußte die Behörde nach Treu und Glauben davon ausgehen, der Kläger werde den Bescheid vom 30. Januar 1961 nicht mehr anfechten.

Einen Angleichungsfall hält der Tatrichter zu Recht für nicht gegeben. Der Anspruch des Klägers ist nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, sondern weil er an der Aufklärung des Sachverhalts nicht mitgewirkt hat. Ein Verzicht auf den Anspruch lag in der mangelnden Mitwirkung nicht (BGH RzW 1968, 332).



Schließlich sind die Ermessenserwägungen, mit denen die Behörde dem Kläger wegen seiner mangelnden Mitwirkung Abhilfe versagt, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Dr. Lang